

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Oktober 2019

Nr. 39

Inhalt	Seite
25.09.2019 - Planfeststellungsverfahren für den Umbau der B 6 südlich von Hasede, Stadt Hildesheim und Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim	714
26.09.2019 - Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Hildesheim	715
30.09.2019 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.2018	719
30.09.2019 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2012	720
01.10.2019 - Genehmigung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Egenstedt nach § 48g RealVerbG	722
02.10.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“, 7. Änderung (Ortschaft Harsum), 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum	723

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der B 6 südlich von Hasede, Stadt Hildesheim und Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 FStrG für den Umbau der B 6 südlich von Hasede, Stadt Hildesheim und Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 25.09.2019

Im Auftrag


Höppner

**Rechnungsprüfungsordnung
des Landkreises Hildesheim
vom 26.09.2019**

Der Landkreis Hildesheim hat nach § 153 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Es ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG). Mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen bleibt die Dienstaufsicht der Landrätin/des Landrates unberührt.

§ 2

Gesetzliche Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG):

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
- c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- d) die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises und ggfls. ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
- e) die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

(2) Soweit die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden kein Rechnungsprüfungsamt haben und die Rechnungsprüfung nicht vollständig nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen haben, wird die Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt (§ 153 Abs. 3 NKomVG).

(3) Nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V. mit § 155 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH).

(4) Nach § 157 NKomVG erfolgt die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt.

(5) Die Jahresabschlüsse von rechtlich selbstständigen, privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis Hildesheim beteiligt ist, werden unter den Voraussetzungen des § 158 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, wenn es in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag hierzu bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die Jahresabschlüsse:

Landkreis Hildesheim Holding GmbH
Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth mbH
Klimaschutzagentur Hildesheim gGmbH
Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH
Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Theater für Niedersachsen GmbH

(6) Nach § 110 Abs. 8 Satz 5 NKomVG nimmt das Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde Stellung zu Haushaltssicherungsberichten.

§ 3 Übertragene Aufgaben

Auf Grund § 155 Abs. 2 NKomVG werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung einzelner Aufgabenbereiche der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- c) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,
- d) die Prüfung von Verwendungsnachweisen, z.B. aufgrund von Förderungs- oder Kreditbedingungen.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, die prüfungsrelevante Informationen enthalten oder enthalten können, zu verlangen. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen und gespeicherten Daten zu fertigen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung kann ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Für Zwecke der Prüfung ist der Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in Bestände, Akten und sonstigen Unterlagen sowie Datenträger zu gestatten.

(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann verfügen, ab welchen Wertgrenzen Vorgänge über Auftragsvergaben und ob und aus welchen Bereichen Vorgänge der Zahlungsabwicklung oder über sonstige Buchungen vorzulegen sind.

(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen teilzunehmen oder eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Soweit Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Treuhänderinnen/Treuhänder, Revisionsverbände u.a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

§ 5

Mitteilungspflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden oder in unveränderlicher virtueller Form zur Verfügung zu stellen:

- a) Alle Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
- b) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen sowie alle Satzungen, Gebührenordnungen, Dienstanweisungen, Tarife, Preisverzeichnisse und ähnliches,
- c) Berichte und Ergebnisse anderer Prüfungsorgane wie z.B. Rechnungshöfe, Finanzämter über beim Landkreis Hildesheim erfolgte Prüfungen,
- d) Betriebsabrechnungsbögen und die dazu gehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie der Einrichtungen, für die das Betriebsabrechnungsverfahren angeordnet ist.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die

- a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden mit Angabe des Umfangs der Vollmacht,
- b) Anordnungs- und/oder Feststellungsbefugnisse erhalten oder
- c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.

(3) Die Organisationseinheiten und Betriebe des Landkreises sind verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten oder sonstige Umstände ergeben, durch die ein Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dies gilt auch und für Verluste durch Diebstahl oder sonstige strafbare Handlungen sowie für Kassenfehlbestände. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat.

(4) Wenn beabsichtigt ist, auf den Gebieten der Haushalts- und Finanzwirtschaft oder hinsichtlich der Rechnungsprüfung wesentliche Neueinrichtungen oder wichtige organisatorische Veränderungen vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.

§ 6

Schlussberichte

(1) Über jede Jahresabschlussprüfung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabchluss wird gemäß § 156 NKomVG ein Schlussbericht gefertigt, der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammenfasst.

(2) Geringfügige Feststellungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung mit der Verwaltung direkt auszuräumen. Hierauf ist in den Schlussberichten hinzuweisen.

(3) Ausfertigungen der Schlussberichte sind der Landrätin/dem Landrat, der Ersten und der Zweiten Kreisrätin/dem Ersten und dem Zweiten Kreisrat, den Dezernentinnen/Dezernenten und der Kassenaufsichtsbeamtin/dem Kassenaufsichtsbeamten vorzulegen.

(4) Berichte über Kassenprüfungen erhalten die Landrätin/der Landrat und die Kassenaufsichtsbeamtin/der Kassenaufsichtsbeamte.

(5) Berichte über durchgeführte Sonderprüfungen gemäß Auftrag des Kreistages bzw. Kreisausschusses erhalten die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisausschusses und die Kassenaufsichtsbeamtin/der Kassenaufsichtsbeamte.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, durch solche mit gleicher Zielsetzung ersetzt werden und/oder Prüfungsaufgaben neu hinzukommen, gilt die Rechnungsprüfungsordnung dafür entsprechend.

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.09.2000 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.09.2019

Landkreis Hildesheim



Levonen
Landrat

1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.2018

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und § 44 Abs1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 20.09.2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder) wird der Betrag der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher von 82,00 € auf 107,00 € erhöht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 30.09.2019



Gryscha
(Bürgermeister)



2. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 32, 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 20.09.2019 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 9 wird aus der Satzung entfernt.

(2) Die fortfolgenden Paragraphen §§ 10, 11, 12 werden zu §§ 9, 10, 11.

Artikel 2

Der neue § 10 enthält folgende Fassung:

„§10

Aufwandsersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die Mitarbeiter/innen der städtischen Bücherei	200,00 €
b) die als Wanderwegekontrollenre ernannten Personen	60,00 €
c) der/die Ortsheimatpfleger/in	16,00 €
d) Schiedsfrauen und -männer	20,00 €
stellvertretende Schiedsfrauen und -männer	10,00 €

(2) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten die als Stadtführerinnen und Stadtführer ernannten Personen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Einsatz.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstauffalls. Dieser Anspruch ist jeweils begrenzt auf monatlich 60,00 €.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“

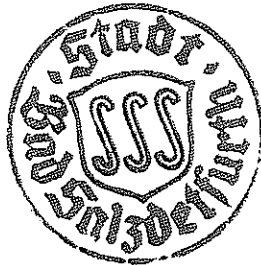
Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 30.09.2019



Gryscha
(Bürgermeister)





— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle

Amt 910 Kommunalaufsicht u. Kreistagsbüro

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in

Frau Zimmermann

Raum

226

Kontakt

Telefon: 05121 309-2261

Fax: 05121 309 95-2261

Tanja.zimmermann@landkreishildesheim.de

Genehmigung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Egenstedt

Genehmigung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Egenstedt vom 12.02.2019 zur Erweiterung des Verbandsgebietes um das Flurstück 3 der Flur 1 der Gemarkung Egenstedt-Forst wird aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Erweiterung wird zum 01.01.2020 wirksam. Das Eigentum an dem genannten Flurstück geht zum 01.01.2020 auf die Forstgenossenschaft Egenstedt mit Sitz in Egenstedt über.

Begründung

Die Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Egenstedt hat am 12.02.2019 die Einbeziehung des oben genannten Flurstücks unter Anwendung des § 48g des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 395), nach ordnungsgemäßer Ladung mit 93,06 % aller Stimmrechte beschlossen. Der Beschluss ist wirksam und die Erweiterung widerspricht nicht dem öffentlichen Interesse, weil die Maßnahme insbesondere auch nicht zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des Genossenschaftswaldes führt. Vielmehr wird die einheitliche Bewirtschaftung des Waldes damit erleichtert. Die mit dem Beschluss getroffene Festlegung des Teilnahmemaßes ist auf der Grundlage einer neutralen Waldwertermittlung erfolgt.

Bekanntmachung

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 48g Abs. 2 RealVerbG in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

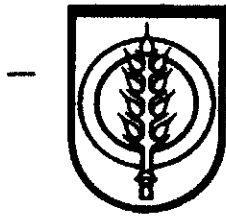
Hildesheim, den 01.10.2019

Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag

Mellin





GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 02.10.2019

0410/0511

B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“, 7. Änderung (Ortschaft Harsum), 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Harsum-Ost“ (Ortschaft Harsum) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung – mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst Grundstücksflächen nördlich und südlich der „Osterfeldstraße“ in Harsum.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer, breiter Linie gekennzeichnet.

Wesentliches Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Erweiterung eines Kindergartens und die Anpassung des B-Planes an bestehende Wohnnutzungen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Harsum hat die

4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum in gleicher Sitzung am 24.09.2019 beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer, schmaler Strichlinie gekennzeichnet. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 einschließlich der Begründung sowie die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“ einschließlich der Begründung und über die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterung kann Auskunft verlangt werden.

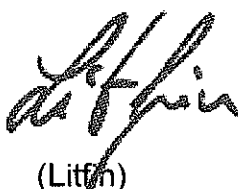
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Harsum, den 01.10.2019



(Littf.)
Bürgermeister